

RS OGH 2005/1/13 15Os147/04, 15Os32/05b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2005

Norm

StPO §90b

StPO §90c

StPO §90h Abs2

StPO §90h Abs5

StPO §90l Abs3

Rechtssatz

Leistet der Verdächtige den vollständigen Geldbetrag nach gerichtlicher Mitteilung (§ 90 c Abs 4 StPO) in Erwartung der diversionellen Beendigung des Verfahrens, so ist der Betrag zurückzuzahlen, wenn infolge erfolgreicher Anfechtung des Beschlusses auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 90b, 90c Abs 5 StPO durch den Staatsanwalt (§ 90l Abs 3 StPO) die Rechtsgrundlage für die Zahlung entfällt. Die Bestimmungen des§ 90h Abs 5 StPO stellen nämlich ausschließlich auf die Fälle nachträglicher Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens nach § 90h Abs 2 StPO ab, deren Voraussetzung im Zusammenhang mit einer Geldbuße (§ 90c StPO) ist, dass die Diversion entweder dadurch vereitelt wird, dass der Verdächtige die ihm auferlegten Zahlungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet (Z 1), oder dass gegen ihn wegen neuerlicher Delinquenz bereits vor Zahlung ein (anderes) Strafverfahren eingeleitet worden ist (Z 3).

Entscheidungstexte

- 15 Os 147/04
Entscheidungstext OGH 13.01.2005 15 Os 147/04
- 15 Os 32/05b
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 15 Os 32/05b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119611

Dokumentnummer

JJR_20050113_OGH0002_0150OS00147_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at